

PRO & CONTRA



PRO von Maria Michalk

Gesetz macht eine effektive Kontrolle möglich

Maria Michalk ist Mitglied des Deutschen Bundestages und sitzt unter anderem im Ausschuss für Gesundheit des Bundestages. Sie ist gesundheitspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

In Deutschland ist für die Versorgung von gesetzlich Versicherten eine funktionierende Selbstverwaltung von entscheidender Bedeutung. Mit ihr ist sichergestellt, dass bei der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen detaillierte, fachliche, praxisnahe und eigenverantwortliche Regelungen gefunden und entschieden werden. Das stärkt die Akzeptanz. Deshalb erfolgte die Festschreibung der Stärkung der Selbstverwaltung im Koalitionsvertrag.

Im Laufe der letzten beiden Jahre sind allerdings auch Vorfälle bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bekannt geworden, die die Integrität und die Funktionsfähigkeit dieses Selbstverwaltungsorgans ziemlich erschüttert und damit auch Vertrauen beeinträchtigt haben. So gibt es Vorwürfe der zu hohen Versorgungsleistungen, fragwürdiger Immobiliengeschäfte und schwer auflösbarer Konflikte auf Vorstandsebene. Teilweise müssen diese Vorwürfe sogar strafrechtlich aufgearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Selbstverwaltung in maßvoller Weise weiterzuentwickeln, mehr Transparenz zu schaffen und die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zu konkretisieren. Das Gesetz stärkt damit die interne und externe Kontrolle des Verwaltungshandelns und der jeweils wahrgenommenen Kompetenzen sowie die Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht für alle Selbstverwaltungsgremien. In der Union haben wir immer darauf

hingewirkt, dass die Rechtsaufsicht nicht in eine Fachaufsicht übergeht. Auf Instrumente, die dieser Entwicklung Vorschub geleistet hätten, haben wir bewusst verzichtet.

Beeindruckend war, welche massive Kritik bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens gegen das Vorhaben vorgebracht wurde. Der Wunsch, das Gesetz als solches verhindern zu können, war unübersehbar groß. Für die Mitglieder der Selbstverwaltung ist hervorzuheben, dass ihre Kontrollrechte und Überwachungsrechte erheblich präzisiert wurden. So kann zum Beispiel jederzeit ein Bericht über Angelegenheiten der jeweiligen Körperschaft vom Vorstand verlangt werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Mitglieder hierfür ausspricht. Darüber hinaus werden stringenteren Vorgaben für das Verwaltungshandeln der Spitzenorganisationen auf Bundesebene geschaffen. Damit sind Instrumente für eine effektivere interne und externe Kontrolle entwickelt worden.

Auch die Vorgaben zu Rücklagen und Betriebsmittelverbänden wurden präzisiert. Außerdem wird vor dem Hintergrund der Entwicklungen bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung um ein drittes unabhängiges Vorstandsmitglied erweitert. Das ist inzwischen durch Wahlen umgesetzt. Die neue Zusammensetzung des Vorstandes dient dem Interessenausgleich zwischen Haus- und Fachärzten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Vorstand, der lediglich aus zwei interessengeleiteten Mitgliedern besteht, dies nicht optimal leisten kann. Des Weiteren wird die Kooperation der Vorstandsmitglieder gestärkt und damit die Funktionsfähigkeit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Von Vorteil sehe ich ebenso die Klarstel-

lung zur Parität bei den Wahlen in der Vertreterversammlung und das Erfordernis, in der Satzung festzulegen, wann namentliche Abstimmungen zu erfolgen haben. Die staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltung erfährt in maßvoller Weise eine Stärkung, indem die bisher uneinheitlichen Regelungen zur staatlichen Aufsicht über die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung auf Bundesebene vereinheitlicht und klarer gefasst wurden. Damit besteht künftig ein rechtssicherer und eindeutiger Anknüpfungspunkt für das Handeln im Rahmen der Rechtsaufsicht.